

VEREINSORDNUNG

des
SCHÜTZENVEREIN 1956 e.V.
RAI-BREITENBACH



Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 04.06.2023

In Ergänzung des §3 der Satzung gibt sich der Schützenverein 1956 e. V. Rai-Breitenbach diese

Vereinsordnung

nach welcher die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft wirksam werden und in welcher die Funktionen, die Sitzungs- und Tagesgeschäfte, und sonstige Regularien festgelegt sind.

Sinn und Zweck der Vereinsordnung

Diese Vereinsordnung hat den Sinn, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen. Änderungen der Vereinsordnung müssen durch Veröffentlichung den Mitgliedern bekanntgegeben werden und sind ab diesem Zeitpunkt gültig. Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

Die Vereinsordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, oder deren Wirksamkeit wird dadurch aufgehoben. Hierbei ist jede Änderung oder Ergänzung einzeln zu betrachten. Aus Gründen der Aktualität und besseren Information der Mitglieder können die Anhänge zu dieser Vereinsordnung jederzeit kurzfristig geändert und erweitert werden.

Die Vereinsordnung beinhaltet u.a. eine Aufgabenbeschreibung der Organe und Funktionen des Vereins, die in der Satzung nicht oder nicht ausführlich beschrieben sind.

Die Vereinsordnung sowie die Satzung können von jedem Mitglied über die Homepage des Schützenvereins, im Schützenhaus oder beim Vorstand eingesehen bzw. bezogen werden. Die Vereinsordnung und die Satzung, ist einer am Vereinsbeitritt interessierten Person, zusammen mit der Beitrittserklärung auszuhändigen. Auf die Einhaltung der Vereinsordnung haben nach § 3 der Satzung alle Mitglieder zu achten. Verstöße gegen diesen gemeinschaftlichen Konsens müssen dem Vorstand unverzüglich angezeigt werden, da sie eventuell eine Vereinsschädigung, eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele oder eine Verletzung der Mitgliederpflichten darstellt und mit Sanktionen zu ahnden sind, vor allem bei Verstößen gegen elementare Sicherheitsregeln.

Inhaltsverzeichnis

Vereinsordnung	1
Sinn und Zweck der Vereinsordnung	1
Inhaltsverzeichnis	2
§1 Leitung und Verwaltung des Vereins.....	3
§ 1.1 Der Vorstand	3
§ 1.2 Ausschüsse	3
§ 1.3 Vorstandssitzungen	3
§ 1.4 Vereinskasse	4
§ 1.5 Nachwuchsförderung.....	4
§ 2 Mitglieder	4
§ 2.1 Art der Mitgliedschaft.....	4
§2.2 Versicherungsschutz	4
§2.3 Beiträge und Gebühren	4
2.4 Jubiläen, Geburtstage und Beerdigungen von Mitgliedern	5
§ 3 Mitgliederversammlungen	5
§ 3.1 Mitgliederversammlung	5
§ 3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 4 Sportbetrieb	6
§ 4.1 Sportgeräte / Sportwaffe	6
§ 4.2 Schießdienst.....	6
§ 4.3 Teilnahme an Meisterschaften	7
§ 5 Investitionen	7
§ 6 Datenschutz.....	7
Anhang zur Vereinsordnung Stand: 04.06.2023	8
Vorstand	8
Mitglieder	8
Beiträge und Gebühren	8
Sportbetrieb	9
Allgemein	10

§1 Leitung und Verwaltung des Vereins

§ 1.1 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß §7 der Satzung aus 3-5 Personen und weiteren Personen als erweiterter Vorstand. Diese sind der
 - Jugendreferent
 - Medienreferent
 - Gastreferent
 - GebäudereferentDer Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Die Zuordnung der Personen zu den Ämtern ist im Anhang aufgelistet.
- (2) Den einzelnen Vorstandsfunktionen stehen wiederum Ausschüsse (§1.2) zur Verfügung, die je nach Bedarf zusammenstellt werden
- (3) Der Gesamtvorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen und vorzubereiten, Sonderaufgaben zu erledigen oder Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
- (5) Dem Vorstand obliegen die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Vereins sowie die Verantwortlichkeit gegenüber den Finanzbehörden.
- (6) Der Vorstand regelt den Schriftverkehr sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen.
- (7) Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben sich mit aller Kraft für ihr Amt einzusetzen.
- (8) Über die Gewährung von Auslagenvergütungen für Sonderfälle, egal welcher Art, entscheidet der Vorstand.

§ 1.2 Ausschüsse

Ausschüsse werden zur Bearbeitung definierter Themen gebildet. Sie können zeitlich begrenzt oder dauerhaft arbeiten. Die Ausrufung eines Ausschusses erfolgt durch den Gesamtvorstand, Vorstandsmitglied oder die Mitgliederversammlung und wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Vorstand über Sachstand seines Ausschusses.

§ 1.3 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden durch den Sitzungsleiter geleitet. Der Sitzungsleiter ist Mitglied des Vorstandes und wird durch dessen Mitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere bei:
 - a) Festsetzung der Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge gem. § 2.5
 - b) Festsetzung der Eintrittspreise für Mitglieder und Gäste bei Vereinsveranstaltungen
 - c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die das Vereinsinteresse schädigen oder ihre Beiträge nicht zahlen nach § 5 der Satzung.
 - d) Erlass der Anordnungen für eine Schieß- und Standortordnung
 - e) Anschaffung von Sportgerät, Festsetzungen des Verkaufspreises für Scheiben und Munition
 - f) Festsetzung von Trainingsgebühren

- g) Entscheidung über Gewährung von Auslagen und anderen Vergütungen
- h) Aufstellung von Arbeitsgruppen und Instandhaltung der Vereinsanlagen
- i) Der Vorstand kann einen Antrag auf Ausstellung von Waffenbesitzkarten für meldepflichtige Waffen erst befürworten, wenn das Vereinsmitglied mindestens 1 Jahr aktives Mitglied ist und die gesetzlich vorgeschrieben Regularien dafür erfüllt hat.

§ 1.4 Vereinskasse

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Kassenprüfer zu bestimmen. Diese Kassenprüfer zählen nicht zum Vorstand. Diese haben über das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB jederzeit Einblick in die Kasse und Kassenbücher verlangen.

§ 1.5 Nachwuchsförderung

Eine seiner vornehmsten Aufgaben sieht der Verein in der Förderung des Nachwuchses. Er wird stets bestrebt sein, Jungschützen in seinen Reihen zu haben, denen eine besondere sorgfältige Schießausbildung zu teil werden soll. Der Jugendreferent trägt hierfür die Verantwortung. Der Verein hofft, mit diesen Maßnahmen am besten den Fortbestand des Vereins zu sichern.

§ 2 Mitglieder

§ 2.1 Art der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden als
 - a) aktives Mitglied, aktives Mitglied ist wer die Sportanlagen des Vereins nutzt
 - b) passives Mitglied
 - c) Ehrenmitglied (gemäß Satzung § 5 Absatz 10)
 - d) Ehrenvorsitzende
Ehrenvorsitzende sind Ehrenmitglieder, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitz kann nur an aktive und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder verliehen werden.
Ehrenvorsitzende genießen gegenüber Ehrenmitgliedern keine gesonderten Rechte und Pflichten.

§2.2 Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Schützenvereins 1956 e.V. Rai-Breitenbach sind durch Zugehörigkeit im hessischen Schützenverband automatisch Mitglied im Landessportbund Hessen und nach deren Statuten versichert.

§2.3 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Termine sind im Anhang zur Vereinsordnung festgelegt.
- (2) Die Beiträge gliedern sich wie folgt:
 - Jahresbeitrag für Mitglieder ab 18Jahren
 - Jahresbeitrag für Ehegatten
 - Jahresbeitrag für Mitglieder unter 18 Jahren

Der Vorstand behält sich vor, Beitragsanpassungen in Höhe von 0,50 € jährlich ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(3) Die Anpassung von Aufnahmegebühren, Trainingsgeld, zu leistende Jahresstunden und deren Vergütung sowie Gebühren für Gastschützen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verändert werden (§1.3). Diese sind:

- Aufnahmegebühr aktiv einmalig, Erwachsene
- Aufnahmegebühr passiv einmalig, Erwachsene
- Aufnahmegebühr, Jugendliche
- Jahres-Trainingsgeld 10m/ 25m / 50m und Bogen Disziplinen, Erwachsene
- Jahres-Trainingsgeld 10m/ 25m / 50m und Bogen Disziplinen, Jugendliche
- Gebühren für Gastschützen 10m Anlage, 25m/50m Anlage und Bogenanlage.
- Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden aktiver Mitglieder

(4) Der jeweilige Betrag der Beiträge und Gebühren sind im Anhang zur Vereinsordnung festgelegt.

2.4 Jubiläen, Geburtstage und Beerdigungen von Mitgliedern

(1) Als Beginn der Mitgliedschaft zählt das Eintrittsdatum.

(2) Mitglieder die einen gewissen Zeitraum ununterbrochen dem Verein angehören werden wie folgt geehrt:

- 10 Jahre
- 25 Jahre
- ab 40 Jahre alle 10 Jahre

(3) Bei runden Geburtstagen ab Vollendung des 70. Lebensjahres sollen Mitglieder, soweit dies möglich ist, persönliche Gratulationen durch einen Vorstandsabgeordneten mit Überreichen eines Präsentes zuteilwerden; sodann im 5-Jahres-Rhythmus.

Ab Vollendung des 80. Lebensjahres sollen die Jubilare jährlich besucht werden mit Überreichen eines Präsentes.

Bei Geburtstagen von verdienten Vereinsmitgliedern, die unterhalb der festgelegten Grenze liegen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand behält sich vor, bei Jubiläen, die nicht in unserer oder einer Nachbargemeinde stattfinden, die Gratulation nicht durch einen persönlichen Vorstandsabgeordneten, sondern in einer anderen geeigneten Weise auszusprechen.

(4) Anlässlich von Silberne Hochzeiten und weiteren Jubelhochzeiten überreicht der Schützenverein 1956 e. V. Rai-Breitenbach kein Geschenk. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand bei verdienten Mitgliedern.

(5) An Beerdigungen/Beisetzungen für verstorbene Mitglieder nimmt mindestens ein Vorstandsabgeordneter oder eine vom Vorstand zu benennende Person teil, soweit der Vorstand vom Tode eines Mitglieds Kenntnis erlangt. Bei Beerdigungen/Beisetzungen, die nicht in unserer oder einer Nachbargemeinde stattfinden, behält sich der Vorstand vor, Beileidsbekundungen in einer anderen geeigneten Weise auszusprechen. Der Verein überreicht oder übersendet den Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte, in dem sich ein Betrag in etwa der Höhe des jeweils aktuellen Mitgliedsbeitrages befindet.

(6) Die Art und Höhe der Präsente wird im Anhang zur Vereinsordnung unter „zu § 2.6“ geregelt

§ 3 Mitgliederversammlungen

§ 3.1 Mitgliederversammlung

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim des Vereins schriftlich eingereicht werden.

- (2) Die gewählten Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 5 Tagen einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie zu der Mitgliederversammlung.
- (4) Anträge für die Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 48 Stunden vor dem Versammlungsbeginn im Besitz des Vorstandes sein.

§ 4 Sportbetrieb

§ 4.1 Sportgeräte / Sportwaffe

- (1) Der Schützenverein 1956 Rai-Breitenbach stellt seinen Mitgliedern, im Rahmen des möglichen, die Sportgeräte für die Sportübungen zur Verfügung. Jedes Mitglied ist aber berechtigt, auch die Übungen mit eigenen Sportgeräten zu erfüllen, wenn diese den Verbandsvorschriften und der Standortordnung entsprechen. Die Vereinssportgeräte werden, soweit nicht anders gesetzlich geregelt, im Vereinsheim unter Verschluss gehalten. Der Benutzer ist verpflichtet, die Vereinssportgeräte unter Anleitung zu reinigen und zu pflegen.
- (2) Die meldepflichtigen Vereinswaffen sind auf den vereinseigenen Waffenbesitzkarten für Lang- und Kurzwaffen behördlich registriert. Als verantwortlich hierfür erklären sich Personen die im Trainings- und Wettkampfbetrieb hierfür Zugriff benötigen. Diese Personen, welche die gesetzlichen Auflagen hierfür erfüllen müssen, empfiehlt der Vorstand zur Eintragung auf die Waffenbesitzkarten. Die Entscheidung der Eintragung hierfür obliegt der Waffenbehörde.

§ 4.2 Schießdienst

Durch den Anschluss an den Hessischen Schützenverband e.V. und den kooperativen Anschluss an den Deutschen Schützenbund e.V. richtet sich der Verein nach den von dieser Dachorganisation gegebenen Anweisungen und Vorschriften.

1. Kugeldisziplinen

- 1.1. Verantwortlich für den Schießbetrieb des Vereins sind der Vorstand, die Mannschaftsführer und die Standaufsichten.
- 1.2. Der Vorstand, oder sein Beauftragter, erstellen eine Liste mit Personen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und erworbenen Berechtigungen, befähigt sind, die Standaufsicht wahrzunehmen. Siehe Anhang „Sportbetrieb“
- 1.3. Während des Schießbetriebes muss immer eine Standaufsicht anwesend sein.
- 1.4. Jeder Schütze, hat der Standaufsicht unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten.
- 1.5. Verbrauchsmunition
 - a) Die Munition für Luftdruckwaffen kann vom Verein gegen ein Unkosten deckendes Entgelt bezogen werden.
 - b) Die Munition für meldepflichtige Vereinswaffen kann in kleinen Mengen (für das Training oder den Wettkampf erforderlich) vom Verein bezogen werden. Verantwortlich für die Ausgabe und der Umgang ist die Standaufsicht.
- 1.6. Scheiben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb stellt der Verein. Hierfür muss das festgelegte Startgeld bzw. Trainingsgeld entrichtet werden.

1.7. Die Test- Schnupperzeit ist gemäß Anhang zeitlich begrenzt und nicht verlängerbar.

2. Bogendisziplinen

2.1 Jeder Schütze, hat der Standaufsicht unbedingt und widerspruchslos Folge zu leisten.

2.2 Für erwachsene Vereinsmitglieder mit eigener Ausrüstung besteht die Möglichkeit, den Bogenstand auch außerhalb der Trainingszeiten zu nutzen. Der Schlüssel kann bei den zuständigen Personen gegen Pfand ausgeliehen werden

2.3 Schnupperstunden erfolgen nach Vereinbarung, Bögen und Pfeile werden gestellt. Besteht weiterhin Interesse, kann für eine weitere festgelegte Zeit am betreuten Training teilgenommen werden. Die Vereinsbögen können genutzt werden. Pfeile müssen gegen Pfand geliehen, oder es können auch eigene Pfeile genutzt werden. Nach einer, gemäß Anhang, festgelegter Test- Schnupperzeit ist ein Vereinsbeitritt erforderlich.

2.4 Scheiben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb stellt der Verein. Hierfür muss das festgelegte Startgeld bzw. Trainingsgeld entrichtet werden.

§ 4.3 Teilnahme an Meisterschaften

- (1) Schützen, die an den Meisterschaften des Hessischen Schützenverbandes und Deutschen Schützenbundes teilnehmen, erhalten einen Zuschuss gemäß Gebührenordnung (im Anhang). Die über den Zuschuss hinausgehenden Kosten trägt der Starter selbst. Die anfallenden Gebühren die durch die Weiterqualifizierung für Hessische- oder Deutsche Meisterschaften entstehen trägt der Verein.
- (2) Tritt ein Schütze die angemeldete oder weiterqualifizierte Meisterschaft nicht an, sind die Startgebühren an den Verein zu entrichten.

§ 5 Investitionen

Die Mitgliederversammlung muss Investitionen des Vereins, welche eine Höhe von 5.000,00€ überschreiten, beschließen. Hierfür ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Datenschutz

Die genaue Definition ist unter „Hinweise zum Datenschutz des SV 1956 e.V. Rai-Breitenbach“ geregelt.

Anhang zur Vereinsordnung Stand: 04.06.2023

-nicht genehmigungspflichtig-

Vorstand

zu § 1.1 Vorstand:

Wahl im Jahr 2023, nächste Neuwahlen in 2025

Vorstandsmitglieder:

Daniela Stölzel
Tomas Carrasco Torres
Ralf Röser
Hans Wölfelschneider
Jürgen Krall

als erweiterter Vorstand:

Jugendreferentin : Emilia Saul
Medienreferent : Jürgen Wohlmann
Gastroreferent : Uwe Krätschmer
Gebäudereferent : Peter Steusloff

Mitglieder

zu § 2.1 c: Art der Mitgliedschaft

Ehrenvorsitzende

diese sind:
- Karl-Heinz Heil

Ehrenmitglieder

diese sind:
- Ludwig Benedikt
- Horst Heckmann
- Henri Junghänel
- Harald Leuther
- Anne Steiger
- Werner Steiger
- Renate Heil

Beiträge und Gebühren

zu § 2.3 Punkt 2 Jahresbeiträge

Die Beiträge sind wie folgt festgelegt und gültig ab 04.06.2023:

Mitglieder ab 18Jahren

Jahresbeitrag € 51,00
Jahresbeitrag Ehegatte € 38,00

Mitglieder unter 18Jahren

Jahresbeitrag bis 18Jahre € 36,00

Beitragseinzug

Der Beitrag wird in 2 Teilbeträgen am 01.03.
und am 01.09 eines jeden Jahres eingezogen.

Schnupperstunde Bogen: 2x1Stunde

Die kostenlose Test- Schnupperzeit beträgt 6 Wochen, danach ist ein Vereinseintritt erforderlich.

zu § 2.3 Trainings- und Aufnahmegebühren Punkt 3:

Gebühren sind wie folgt gegliedert:

Erwachsene

Aufnahmegebühr aktiv einmalig : € 75,--
Aufnahmegebühr passiv einmalig : € 25,--

Jahres-Trainingsgeld 10m Disziplinen : € 12,--
Jahres-Trainingsgeld 25m Disziplinen : € 12,--
Jahres-Trainingsgeld 50m Disziplinen : € 12,--
Jahres-Trainingsgeld Bogen Disziplinen: : € 12,--
Leihgebühr je Pfeil : € 10,--

Gebühren für Gastschützen

10m Anlage je Trainingstag : € 5,-- € einschl. verbrauchter Diabolo
25m/50m Anlage je Trainingstag : € 5,-- € zuzüglich verbrauchter Munition

Mitglieder unter 18Jahren

Aufnahmegebühr aktiv einmalig : € 25,--
Jahres-Trainingsgeld : € 6,--

Gebühreneinzug

Die Gebühren (§2.3 Punkt 3) werden am 01.02. eines jeden Jahres eingezogen

zu § 2.3 Arbeitsstunden Punkt 3

Festgelegte Jahresarbeitsstunden für aktive Mitglieder: 30 Stunden

Nicht erfüllte Arbeitsstunden sind mit einer Gebühr auszugleichen: € 5,-- / Stunde.

zu § 2.4 Präsente Punkt 6:

Gebühren sind wie folgt gegliedert:

10 Jahre: Urkunde + 5,-- € Verzehrsgutschein
25 Jahre: Urkunde + Sachgeschenk + €5,-- Verzehrsgutschein
40 Jahre: Urkunde + Sachgeschenk + €10,-- Verzehrsgutschein
ab 50 Jahre: Urkunde + Sachgeschenk + €15,-- Verzehrsgutschein

Sportbetrieb**zu § 4.2 Standaufsichten:**

Die Standaufsichten sind der zuständigen Waffenbehörde zu melden.

Standaufsichten Stand April. 2019:

10m Anlage

Karl-Heinz Heil
Jörg Wießmann
Sandro Bienwald
Mathias Storch
Peter Steusloff
Jochen Steusloff
Uwe Krätschmer
Sascha Schmidt
Josephine Schmidt
Heinrich Daum

25m Anlage

Helmut Horlebein
 Sascha Schmidt
 Fikrihan Dalyan
 Mehmet Arslan
 Heinrich Daum
 Martin Herzog

50m Anlage

Karl-Heinz Heil
 Sandro Bienwald
 Mathias Storch
 Uwe Krätschmer
 Helmut Horlebein
 Reinhart Junghänel
 Jürgen Krall
 Heinrich Daum
 Martin Herzog

zu § 4.3 Gebühren:

Zuschuss Startgebühren Meisterschaften: max. Zuschuss im Sportjahr € 10,--.

Die Berechnung erfolgt nachfolgendem Schema

Beispiel 1

Startgebühr 1.Start	6,50 €
Summe Startgeld	6,50 €
Zuschuss Verein	- 10,00 €
Zwischensumme	0,00 €
<u>1 Start nicht angetreten</u>	<u>6,50 €</u>
<u>zu entrichtender Betrag</u>	<u>6,50 €</u>

Beispiel 2

Startgebühr 1.Start	6,50 €
Startgebühr 2.Start	9,50 €
Summe Startgeld	16,00 €
Zuschuss Verein	- 10,00 €
Zwischensumme	6,00 €
Hessenmeisterschaft	
<u>1 Start nicht angetreten</u>	<u>18,50 €</u>
<u>zu entrichtender Betrag</u>	<u>24,50 €</u>

Die Abrechnung mit den jeweiligen Startern erfolgt über eine vom Verein gestellte Rechnung und wird durch den Schützen überwiesen oder in bar bezahlt.

Allgemein**Verköstigung Diensthabende**Veranstaltungen Schützenverein

Die Erfassung erfolgt künftig über Eigenbedarfsliste auf Kosten des Vereins (nicht alkoholische Getränke/Bier/Apfelwein, keine Spirituosen; keine „Runden“).

private Veranstaltungen

wenn angeboten auf Rechnung des Veranstalters; ansonsten Erfassung über Eigenbedarfsliste auf Kosten des Vereins (nicht alkoholische Getränke/ Bier/Apfelwein, keine Spirituosen; keine „Runden“).